

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 184/2013, wurde unter anderem das Pensionskassengesetz geändert. Von den Änderungen ist u.a. § 19b Abs. 2 Z 4 PKG betroffen. Die neue lit. d in § 19b Abs. 2 Z 4 PKG sieht vor, dass die Information gemäß § 19b Abs. 1 PKG hinsichtlich eines Übertrittes in eine Sicherheits-VRG (§ 12a Abs. 2) nunmehr auch die Auswirkungen eines Wechsels aus einer Pensionskassenzusage mit Mindestertragsgarantie in die Sicherheits-VRG zu enthalten hat. Diese Änderung macht eine Novellierung der auf Grund des § 19 Abs. 6 und des § 19b Abs. 3 PKG von der FMA erlassenen Informationspflichtenverordnung Pensionskassen erforderlich.

Besonderer Teil

Mit BGBl. I Nr. 184/2013 wurde u.a. das Pensionskassengesetz geändert und in dessen § 19b Abs. 2 Z 4 eine neue lit. d eingefügt. Auf Basis der Verordnungsermächtigung in § 19b Abs. 3 PKG ist die FMA verpflichtet, die Informationspflichtenverordnung Pensionskassen entsprechend anzupassen. In § 6 Abs. 1 InfoV-PK ist der Inhalt der von der Pensionskasse einem Anwartschaftsberechtigten oder einem Hinterbliebenen auf Anfrage vor einem möglichen Wechsel in eine Sicherheits-VRG zu erteilende Information geregelt. Die neue lit. d in § 19b Abs. 2 Z 4 PKG sieht vor, dass die Information gemäß § 19b Abs. 1 PKG hinsichtlich eines Übertrittes in eine Sicherheits-VRG (§ 12a Abs. 2) nunmehr auch die Auswirkungen eines Wechsels aus einer Pensionskassenzusage mit Mindestertragsgarantie in die Sicherheits-VRG zu enthalten hat. Mit gegenständlicher Novelle wird diese mit BGBl. I Nr. 184/2013 erfolgte gesetzliche Änderung nachvollzogen und die Informationspflichtenverordnung Pensionskassen der FMA entsprechend angepasst.